

# Benutzungsordnung

## Deutsches Kabarettarchiv

### 1.

#### **Benutzung des Archivs**

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts Anderes ergibt.

(2) Als Nutzung des Archivs gelten

- (a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- (b) Einsichtnahme in Archivgut.

### 2.

#### **Benutzungserlaubnis**

(1) Die Nutzung des Archivs vor Ort bedarf vorheriger Anmeldung.

(2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, insbesondere wenn

- (a) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
- (b) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- (c) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- (d) der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat.

### 3.

#### **Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum**

(1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Den Anweisungen der Archivmitarbeiter ist Folge zu leisten. Eine Ausleihe ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Die Verwendung technischer Geräte bei der Nutzung wie Diktiergerät, Laptop oder Kamera bedarf der Genehmigung. Diese wird stets in widerruflicher Weise erteilt, soweit und solange eine Gefährdung des Archivguts sowie eine Beeinträchtigung des Archivbetriebes ausgeschlossen werden kann.

(3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu essen und zu trinken. Das Rauchen ist in allen Räumen des Archivs untersagt.

(4) Eine Haftung des Archivs für mitgebrachte Gegenstände ist ausgeschlossen.

#### **4.**

#### ***Vorlage von Archivgut***

- (1) Archivgut ist erst nach Abschluß der archivischen Erschließung zur Vorlage frei.
- (2) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (3) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist insbesondere untersagt
- (a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
  - (b) verblaßte Stellen nachzuziehen,
  - (c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter o.ä. herauszunehmen.

#### **5.**

#### ***Haftung***

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.

#### **6.**

#### ***Auswertung des Archivguts***

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stiftung Deutsches Kabarettarchiv e.V., die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stiftung Deutsches Kabarettarchiv e.V. von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

#### **7.**

#### ***Belegexemplare***

- (1) Werden Arbeiten unter Benutzung von Archivgut des Archivs verfaßt, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Bei allen Veröffentlichungen, die unter Auswertung von Archivgut Archivs zustande kommen, ist ein Hinweis auf das Deutsches Kabarettarchiv anzubringen.

#### **8.**

#### ***Reproduktionen***

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen, Foto- und Kopieraufträge aller Art werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten vom Archiv selbst übernommen bzw. in Auftrag gegeben. Die Kosten trägt der Nutzer.
- (2) Die zu reproduzierenden Unterlagen in den Archivalieneinheiten dürfen nur durch die dafür ausliegenden Papierstreifen sachgemäß gekennzeichnet werden.

**9.**  
**Kosten**

(1) Die Erhebung von Nutzungsentgelten und Auslagen richtet sich nach der Entgeltordnung der Stiftung Deutsches Kabarettarchiv e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Nutzung des Archivs für wissenschaftliche Zwecke kann auf die Erhebung von Nutzungsentgelten verzichtet werden, Ausnahme: Sachkosten.

**10.**  
**Wirksamkeit**

Die Benutzungsordnung tritt zum 1.8.2017 in Kraft. Sie ist für jeden Benutzer verbindlich, sobald er die Benutzung des Archivs in Anspruch nimmt, unabhängig davon, ob ein schriftlicher Antrag vorliegt; der Aushang der Benutzungsordnung und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme bei der Geschäftsstelle reicht zu ihrer Wirksamkeit aus.

**STIFTUNG DEUTSCHES KABARETTARCHIV e.V.**